

# RS OGH 1981/1/20 5Ob780/80 (5Ob781/80)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.01.1981

## Norm

ABGB §26  
ABGB §535  
ABGB §553  
ABGB §709  
AußStrG §161a  
HOG §1

## Rechtssatz

Da das Institut für Krebsforschung der Universität Wien im Zeitpunkt des Todes des Erblassers eine Untergliederung der Medizinischen Fakultät der Universität Wien war, wird man dem Willen des Erblassers am ehesten gerecht, wenn man das Testament, worin er das "Österreichische Krebsforschungsinstitut Wien 9., Borschekegasse 8-10" zum Erben seines Vermögens bestellt dahin auslegt, daß die Medizinische Fakultät, der Universität Wien mit der Auflage (§ 709 ABGB, § 161 a AußStrG) Alleinerbin werden sollte, daß sie den Nachlaß für Zwecke der Krebsforschung verwendet. Der Verein zur Förderung des Institutes für Krebsforschung kommt ungeachtet seines Zweckes schon deshalb nicht als Erbe in Betracht, weil er im Zeitpunkt des Erbanfalles noch nicht existierte.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 780/80  
Entscheidungstext OGH 20.01.1981 5 Ob 780/80

## Schlagworte

Hochschulorganisationsgesetz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0008274

## Dokumentnummer

JJR\_19810120\_OGH0002\_0050OB00780\_8000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)